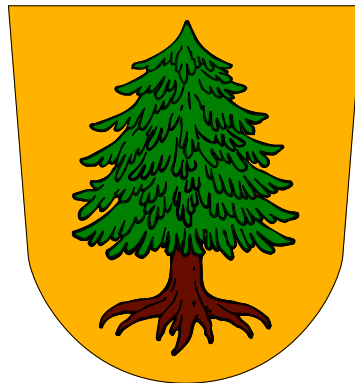


Amtsblatt

der Stadt Viechtach

Nr. 9 / 2021



Datum der Herausgabe: 06.07.2021
Vorgang-Nummer: 004633
Dokumenten-Nummer: 094681

Das Amtsblatt ist kostenlos per E-Mail oder als Download unter www.viechtach.de/amtsblatt beziehbar. Wenn Sie über ein neues Amtsblatt informiert werden möchten, melden Sie sich bitte an unter: hauptamt@viechtach.de

Verantwortlicher Herausgeber:

Stadt Viechtach
Hauptamt
Mönchshofstraße 31
94234 Viechtach

Erscheint nach Bedarf, anzeigefrei, bei Ausfall kein Ersatzanspruch
Einzelbezugspreis als Print-Ausgabe: 2,00 € pro Einzelausgabe einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Inhaltsverzeichnis

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Bad Kötzting für das
Haushaltsjahr 2021

Verordnung zur Änderung der Verkaufssonntageverordnung 2021

Satzung zur Änderung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Bad Kötzing für das Haushaltsjahr 2021 – Bekanntmachungshinweis

Die Stadt Viechtach ist kraft des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) Mitgliedsgemeinde des Schulverbandes Mittelschule Bad Kötzing,¹ der Träger des Schulaufwands der Karl-Peter-Obermaier-Mittelschule Bad Kötzing ist.

Nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) weist die Stadt Viechtach darauf hin, dass die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Bad Kötzing in ihrer Sitzung am 28.04.2021 die nachfolgende Haushaltssatzung beschlossen hat.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Cham vom 04.05.2021 (Komm1-941.53 (2021)) rechtsaufsichtlich behandelt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung wurde am 31.05.2021 durch Aushang bekanntgemacht. Zudem wurde die Haushaltssatzung am 02.06.2021 im Amtsblatt Nr. 42 für den Landkreis Cham veröffentlicht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Schulverbands Mittelschule Bad Kötzing in 93466 Chamerau, Kindergartenweg 3, Zimmer 6 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Bad Kötzing für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Bad Kötzing in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.04.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG und 40 ff. KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird wie folgt festgesetzt:

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	659.100 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	167.500 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

¹ Der Sprengel der Karl-Peter-Obermaier-Mittelschule Bad Kötzing umfasst hinsichtlich der Stadt Viechtach die Ortsteile Heinzlhof, Höllenstein, Kastmühle und Nebenweg.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **494.940 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder der Schulverbände umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 auf **292 Verbandsschüler** für den Schulverband Bad Kötzing festgesetzt.

Die **Verwaltungsumlage** wird je Verbandsschüler auf **1.695,00 €** festgesetzt.

Eine **Investitionsumlage** wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Chamerau, 31.05.2021

Schulverband Mittelschule Bad Kötzing

gez.
Stefan Baumgartner
Schulverbandsvorsitzender

Verordnung zur Änderung der Verkaufssonntageverordnung 2021

vom 06.07.2021

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) und § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. 2014 S. 22) -jeweils in der geltenden Fassung- erlässt die Stadt Viechtach folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Verkaufssonntageverordnung 2021

Die Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen in der Stadt Viechtach im Jahr 2021 (Verkaufssonntageverordnung 2021) vom 18.01.2021, zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verkaufssonntageverordnung 2021 vom 04.05.2021 (VITAbI. Nr. 7/2021) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen in der Stadt Viechtach mit Ausnahme der Ortsteile Höllenstein, Pirka, Schnitzmühle und Waldfrieden die Verkaufsstellen wie folgt geöffnet sein:

- Am 25.07.2021 von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Am 11.07.2021 von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Am 12.09.2021 von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Am 17.10.2021 von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, 06.07.2021

Wittmann
1. Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung

Vom 06.07.2021

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Gebührensatzung:

§ 1 Änderung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Viechtach (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS) vom 23.10.2020 (VITAbI. Nr. 6/2020) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Betreuungsgebühren (inkl. Spiel- und Getränkegeld) erhoben:

a) Betreuung in den Krippengruppen
der Kindergärten St. Josef und Sonnen-Blume:

In diesen Gruppen werden überwiegend Kinder unter drei Jahren betreut:

Für eine tägliche Buchungszeit	
von mehr als drei bis vier Stunden	98,00 Euro
von mehr als vier bis fünf Stunden	110,00 Euro
von mehr als fünf bis sechs Stunden	122,00 Euro
von mehr als sechs bis sieben Stunden	136,00 Euro
von mehr als sieben bis acht Stunden	148,00 Euro
von mehr als acht bis neun Stunden	160,00 Euro
von mehr als über neun Stunden	176,00 Euro

b) Betreuung in den Kindergartengruppen
der Kindergärten St. Josef und Sonnen-Blume:

In diesen Gruppen werden Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut:

Für eine tägliche Buchungszeit	
von drei bis vier Stunden	80,00 Euro
von mehr als vier bis fünf Stunden	91,00 Euro
von mehr als fünf bis sechs Stunden	100,00 Euro
von mehr als sechs bis sieben Stunden	110,00 Euro
von mehr als sieben bis acht Stunden	120,00 Euro
von mehr als acht bis neun Stunden	130,00 Euro
von mehr als über neun Stunden	144,00 Euro

c) Betreuung im Naturpark- und Waldkindergarten Stadt Viechtach

Für eine tägliche Buchungszeit	
von drei bis vier Stunden	80,00 Euro

von mehr als vier bis fünf Stunden	91,00 Euro
von mehr als fünf bis sechs Stunden	100,00 Euro

(2) ¹Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr täglich 3,00 Euro. ²Für die Essensgebühr wird keine Ermäßigung nach § 7 gewährt.

(3) Es werden folgende sonstigen Gebühren erhoben:

a) Die einmalige Änderung der Buchungszeit ist im jeweiligen Betreuungsjahr gebührenfrei. Für jede zusätzliche Änderung der gewählten Buchungszeit während des jeweiligen Betreuungsjahres wird eine Verwaltungsgebühr von 20,00 € erhoben.“

2. In § 7 Abs. 1 wird die Zahl „10,00“ durch die Zahl „20,00“ ersetzt.

§ 2

Weitere Änderung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Viechtach (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS) vom 23.10.2020 (VITAbI. Nr. 6/2020), die zuletzt durch § 1 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Betreuungsgebühren (inkl. Spiel- und Getränkegeld) erhoben:

a) Betreuung in den Krippengruppen
der Kindergärten St. Josef und Sonnen-Blume:

In diesen Gruppen werden überwiegend Kinder unter drei Jahren betreut:

Für eine tägliche Buchungszeit	
von mehr als drei bis vier Stunden	118,00 Euro
von mehr als vier bis fünf Stunden	132,00 Euro
von mehr als fünf bis sechs Stunden	146,00 Euro
von mehr als sechs bis sieben Stunden	163,00 Euro
von mehr als sieben bis acht Stunden	178,00 Euro
von mehr als acht bis neun Stunden	192,00 Euro
von mehr als über neun Stunden	211,00 Euro

b) Betreuung in den Kindergartengruppen
der Kindergärten St. Josef und Sonnen-Blume:

In diesen Gruppen werden Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut:

Für eine tägliche Buchungszeit	
von drei bis vier Stunden	96,00 Euro
von mehr als vier bis fünf Stunden	109,00 Euro
von mehr als fünf bis sechs Stunden	121,00 Euro

von mehr als sechs bis sieben Stunden	132,00 Euro
von mehr als sieben bis acht Stunden	144,00 Euro
von mehr als acht bis neun Stunden	156,00 Euro
von mehr als über neun Stunden	173,00 Euro

c) Betreuung im Naturpark- und Waldkindergarten Stadt Viechtach

Für eine tägliche Buchungszeit	
von drei bis vier Stunden	96,00 Euro
von mehr als vier bis fünf Stunden	109,00 Euro
von mehr als fünf bis sechs Stunden	121,00 Euro

(2) ¹Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr täglich 3,00 Euro. ²Für die Essensgebühr wird keine Ermäßigung nach § 7 gewährt.

(3) Es werden folgende sonstigen Gebühren erhoben:

a) Die einmalige Änderung der Buchungszeit ist im jeweiligen Betreuungsjahr gebührenfrei. Für jede zusätzliche Änderung der gewählten Buchungszeit während des jeweiligen Betreuungsjahres wird eine Verwaltungsgebühr von 20,00 € erhoben.“

§ 3 Inkrafttreten

(1) § 1 tritt am 01.09.2021 in Kraft.

(2) § 2 tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Viechtach, 06.07.2021
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister